

Das eigenhändige Testament – was ist zur Form zu beachten ?

Ein Testament kann eigenhändig errichtet werden. § 2247 BGB regelt hierzu die Anforderungen, die an ein eigenhändig gefertigtes Testament gestellt werden, nämlich

- eigenhändig geschrieben,
- unterschriebene Erklärung (die Unterschrift sollte den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten),
- Tag, Monat und Jahr sowie Ort der Niederschrift des eigenhändigen Testaments sollen angegeben werden.

Diese Vorschriften sind insbesondere notwendig, um die Urheberschaft des Testaments zweifelsfrei zu klären. Daher ist die eigenhändige Niederschrift zwingend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass der Testierende den gesamten Wortlaut des Textes mit der Hand selbst schreiben muss. Unwirksam ist ein Testament z.B. bei Schreibmaschinenschrift, Computerausdruck. Die Unterschrift soll mit Vor- und Familiennamen erfolgen. Ausnahmsweise genügt auch eine andere Unterzeichnung („in anderer Weise“), wenn sich zweifelsfrei der künftige Erblasser feststellen lässt. Dann kann ausnahmsweise die Unterschrift mit der üblich verwendeten Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses „*Euer Vater*“, genügen.

Wichtiger Hinweis:

Um hier von vornherein Zweifel an der Einhaltung an der Formvorschrift (eigenhändige Unterschrift) zu vermeiden, sollte jedoch in jedem Fall darauf geachtet werden, dass ein eigenhändiges Testament **mit Vor- und Familiennamen unterschrieben** wird.

Wichtig ist auch, dass es sich um eine **Unterschrift** handelt. Die Unterschrift des künftigen Erblassers gehört also grundsätzlich an das Ende des eigenhändig errichteten Testaments. Man spricht hier von einer räumlichen Abschlussfunktion hinsichtlich der Überlegungen des Testierenden. Eine Oberschrift stellt folglich keine wirksame Unterschrift nach § 2047 BGB dar.

Nicht zwingend erforderlich ist, dass jede Seite eines mehrseitigen Testaments unterschrieben ist. Wenn sich aus der Zusammenschau aller Seiten ein fortlaufender Text, oder mittels einer fortlaufenden Seitennummerierung oder einer Verbindung mehrerer Seiten (z.B. durch sog. Zusammentackern) ergibt, genügt die Unterschrift am Ende des Gesamttextes.

Wichtiger Hinweis:

Die Unterschrift gehört an das Ende des Testaments.

Häufig erfolgen Ergänzungen des Testamentes. Grundsätzlich ist hierzu zu überlegen und zu raten, das Testament insgesamt neu zu errichten. Erhebliche Probleme bereiten Zusätze, die *nach* der Unterschrift oder gar auf einem gesonderten Blatt hinzugefügt werden. Geht man ohnehin nicht den Weg, das Testament insgesamt neu abzufassen, müssen diese Zusätze bestmöglich ebenfalls mit Ort und Datum versehen und gesondert unterschrieben werden, ebenso eine Ergänzung auf einem gesonderten Blatt.

Wichtiger Hinweis:

Bei Ergänzungen des Testamentes sollte in jedem Fall überprüft werden, ggf. durch den Anwalt oder Notar, ob das Testament besser insgesamt neu gefasst wird.